

90. Zur Auslegung der Bundesratsverordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270).

II. Zivilsenat. Urf. v. 9. April 1918 i. S. C. & F. (Kl.) w. K. Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 471/17.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Im Juli 1915 kaufte die in Konstantinopel ansässige Klägerin von der Beklagten, die in Berlin ihren Sitz hat, einen Posten Chinin und andere Medikamente. Da die Waren dem Ausfuhrverbote der deutschen Regierung unterlagen, wurde vereinbart, daß sie, falls die Ausfuhr nicht bewilligt würde, bei der Beklagten selber für Rechnung der Klägerin eingelagert werden sollten. Weder das eine noch das andere erfolgte jedoch, weshalb die Klägerin im Juli 1916 Klage mit dem Antrag erhob, die Beklagte zur Einlagerung für Rechnung der Klägerin zu verurteilen. Die Beklagte verteidigte sich damit, daß ihr die Behörde die Erfüllung des Vertrags untersagt habe. Der erste Richter, der den Beweis hierfür nicht für erbracht ansah, gab der Klage statt.

Während der Berufungsinstanz trat die Bekanntmachung des Bundesrats über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 in Kraft. Die Parteien stritten nunmehr darüber, ob die Beklagte durch diese Verordnung von der Lieferungsspflicht frei geworden sei. Das Kammergericht schloß sich der Auffassung der Beklagten an und erkannte auf Abweisung der Klage. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Verordnung vom 22. März 1917 bestimmt in § 1: „Der Handel mit Arzneimitteln ist vom 16. April 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung 1. auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt, 2. . . 4“ (kommt nicht in Betracht). § 9 bedroht denjenigen, der ohne die erforderliche Erlaubnis Handel mit Arzneimitteln treibt, mit Strafe.

Während der Beklagten der Arzneihandel unstreitig gestattet ist, steht andererseits fest, daß die Klägerin eine besondere Erlaubnis nicht erwirkt hat. Es erscheint auch unbedenklich, daß ihr die Ausnahmegesetzvorschrift des § 1 Nr. 1 nicht zugute kommt. Mit Recht bezieht das Berufungsgericht diese Ausnahme auf solche Personen, deren Handelsbetrieb schon vor dem 1. August 1914 der Versorgung des inländischen Marktes diene. Wie die von der Klägerin überreichten

Fakturen dartin, war ihr Betrieb darauf gerichtet, Arzneimittel in Deutschland aufzulaufen und in das Ausland auszuführen.

Ist somit seit Inkrafttreten der Verordnung zwar der Beklagten, nicht aber der Klägerin der Handel mit Arzneimitteln gestattet, so bleibt zu prüfen, inwiefern hierdurch der Klagenanspruch berührt wird. Gegenüber dem Hinweise der Klägerin darauf, daß sie nur Erfüllung eines vor der Verordnung geschlossenen Geschäfts verlange, erwägt das Berufungsgericht, mit dem Worte „Handel“ sei der Inbegriff aller Vorgänge gemeint, die den gewerbsmäßigen Vertrieb der Waren betreffen. In diesem Sinne falle auch die Erfüllung von Rechtsgeschäften, die auf die Veräußerung der Waren gerichtet seien, unter den Begriff.

Die Revision wendet hiergegen ein, die Beklagte dürfe Arzneimittel grundsätzlich auch an Nichtverbraucher abgeben. Fragen könne sich im einzelnen Falle nur, ob darin eine Beihilfe zu einem verbotenen Handelsbetriebe des Empfängers liege. Allein es spreche nichts dafür, daß die Klägerin mit der Ware im Deutschen Reiche — nur darauf komme es an — Handel zu treiben beabsichtige. Sollte sich später dennoch dergleichen herausstellen, so habe es die Beklagte, die die Ware ja nur bei sich einlagern solle, immer noch in der Hand, die Auslieferung an den dritten Abkäufer zu verweigern. Falls aber die Arzneimittel in Deutschland benötigt würden, könne durch Beschlagnahme eingegriffen werden. Auf Ausländer, die nur im Auslande Handel treiben, beziehe sich die Verordnung überhaupt nicht. Die Einbehaltung der Waren im Inlande werde durch Ausfuhrverbote gewährleistet.

Den Ausführungen der Revision läßt sich nicht beitreten. Es ist ein Irrtum, wenn sie meint, Ausländer, die die Waren im Auslande absetzen wollten, würden von der Bundesratsverordnung nicht erfaßt. In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift (Drucksache Nr. 1214, 13. Legisl.-Per. II. Session 1914/17, S. 129) wird die Verordnung zwar zunächst mit der Notwendigkeit begründet, das Überhandnehmen einer ungesunden Spekulation im Arzneimittelhandel zu bekämpfen. Sodann aber heißt es: „Vielfach kauften auch Ausländfirmen in Deutschland Arzneimittel zu den niedrigen deutschen Einkaufspreisen an, um sie zu geeigneter Zeit im Auslande zu hohen Preisen wieder abzusetzen. Hierdurch wurden nicht nur dem deutschen

Markte große Mengen von Arzneimitteln entzogen, sondern infolge der Verminderung der Rohstoffe und Arzneimittelvorräte die Preise im Inlande wesentlich gesteigert. Derartigen Mißständen, denen durch die bisherigen gesetzlichen und Verwaltungsanordnungen nicht in genügender Weise beigesteuert werden konnte“, habe entgegengewirkt werden sollen.

Diese Erwägungen des Gesetzgebers müssen für die Auslegung maßgebend sein. Um dem Zwecke der Verordnung gerecht zu werden, ist unter Handel mit Arzneimitteln auch die Tätigkeit des Käufers in der Absicht des Weiterverkaufs zu verstehen. Da ferner, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, die Erfüllung des Kaufvertrags ebensowohl Handel ist wie der Abschluß, muß außer dem Einkauf auch die Annahme (Entgegennahme) der Lieferung berücksichtigt werden. Danach hat es als verbotener Handel mit Arzneimitteln zu gelten, wenn jemand, der den Weiterverkauf beabsichtigt und weder durch eine Ausnahmevorschrift noch durch eine besondere Erlaubnis gedeckt wird, die vor Inkrafttreten der Verordnung gekauften Waren nach jenem Zeitpunkte vom Verkäufer entgegennimmt. Unerheblich ist dabei, ob die Waren in seinen unmittelbaren Besitz übergehen oder ob sie für ihn bei dem Verkäufer oder einem Dritten eingelagert werden. Auch in letzterem Falle würde das eintreten, was die Verordnung verhindern will: die Waren würden dem Markte entzogen sein, und der Vertrag hätte die Preisbildung ungünstig beeinflusst. Diese Übelstände lassen sich durch das Mittel einer hinterher folgenden Beschlagnahme nicht beseitigen, zumal die Arzneimittelposten, die bei einem durch die Verordnung geschützten Händler für Unbefugte eingelagert sind, keinen leicht erkennbaren und greifbaren Gegenstand für eine Beschlagnahmeverfügung darstellen. Ist aber der Klägerin die Annahme der Leistung, die sie mit der Klage begehrt, durch das Gesetz bei Strafe verboten, so kann der Beklagten die Bewirkung der Leistung nach § 242 BGB. nicht zugemutet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn sie sich dadurch im strafrechtlichen Sinne keiner Teilnahme an dem Vergehen schuldig machen würde.“ . . .